

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der move elevator GmbH

## Allgemeine Bestimmungen:

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anders lautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen – soweit sie nicht in dieser gesamten Bestellung festgelegt sind – gelten nicht. Ist der Lieferant Kaufmann, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Verträge, die move.elevator mit dem Lieferanten abschließt.

### § 1 Bestellung

(1) Angebote sind schriftlich einzureichen und sind für move.elevator kostenlos. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefaßt und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, daß er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

(2) Bestellungsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

(3) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

(4) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

### § 2 Liefertermine

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebene Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

(2) Das Ausbleiben notwendiger, von move.elevator zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

(3) Ist für einen Auftrag Lieferung in einzelnen Abschnitten (Teillieferungen, Fertigstellung in festgelegten Abschnitten etc.) vereinbart, so gelten die Vereinbarungen dieses § 2 auch für die Termine der einzelnen Abschnitte. Ist der Lieferant bereits mit dem vorangegangenen Abschnitt in Verzug, so steht move.elevator auch ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich dem vorangegangenen Abschnitt zu, wenn mit dem darauffolgenden Abschnitt bereits begonnen wurde.

(4) Ist der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem anderen Vertragsteil bleibt vorbehalten einen niedrigeren Schaden nachzuweisen (§ 309 Nr. 5 b BGB).

(5) Vor Ablauf des Liefertermins ist move.elevator zur Abnahme nicht verpflichtet. Sollte ein absehbarer Lieferverzug den Liefergegenstand unbrauchbar machen, so ist move.elevator berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Auftrag anderweitig zu vergeben und evtl. Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

### § 3 Preise

(1) Die gemäß den einzelnen Verträgen vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angeboten nicht enthalten und muß in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

(2) Sollten sich nach der Auftragserteilung Änderungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand ergeben, die Mehrkosten zur Folge haben, sind uns die Mehrkosten unverzüglich und überprüfbar vor Beginn der Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Ohne die ausdrückliche schriftliche Bestätigung werden Mehrkosten seitens move.elevator nicht übernommen.

(3) move.elevator zahlt die sich aus den jeweiligen Rechnungen des Lieferanten ergebenden Endbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Soweit move.elevator innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zahlt, ist move.elevator berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

### § 4 Korrekturabzüge, Proben und Muster

(1) Bevor der Lieferant die endgültige Produktion des Vertragsgegenstandes übernimmt, hat er move.elevator zunächst einen Korrekturabzug, einen Entwurf, eine Probe, ein Muster ein Layout oder ähnliches (gemeinsam im folgenden „Korrekturabzug“) zu übersenden. Ohne dass move.elevator den Korrekturabzug freigeben hat, wird der Lieferant den Vertragsgegenstand nicht herstellen.

(2) Unsere Freigabeerklärung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine fehlerfreie Herstellung des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Lieferant garantiert ausdrücklich die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Korrekturabzügen, Proben, Mustern und Beschreibungen.

(4) Soweit move.elevator Änderungswünsche betreffend der inhaltlichen oder optischen Gestaltung des Vertragsgegenstandes hat, wird der Lieferant diesen nachkommen. Die Kosten der Änderungen sind im vereinbarten Preis enthalten, wenn nicht Mehrkosten unverzüglich und überprüfbar vor Beginn der Ausführung der Arbeit schriftlich mitgeteilt und von move.elevator ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Soweit der zu erstellende Vertragsgegenstand ein Druckwerk mit Text betrifft, ist die jeweils neueste Ausgabe des Dudens maßgeblich. Änderungen durch Rechtschreibreformen sind ab dem Tag des Inkrafttretens der Rechtschreibreformen zu berücksichtigen.

### § 5 Gewährleistung, Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen

(1) move.elevator ist verpflichtet, den vom Lieferanten aufgrund des jeweils abgeschlossenen Vertrages hergestellten Vertragsgegenstand innerhalb einer angemessener Frist von 14 Arbeitstagen auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Frist beginnt nach vollständiger Lieferung, bzw. erstmaliger Anwendung des Vertragsgegenstandes zu laufen.

(2) Eine Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Lieferanten eingeht.

(3) Mehrkosten für Mehrlieferungen, die über die im Projektvertrag vereinbarten Mengen hinaus gehen, werden von move.elevator nicht angenommen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich nur solche Waren an move.elevator zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichtenden gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und

Vorschriften steht und es move.elevator ermöglicht, die sie bzgl. der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten.

(5) Für die Rechte von move.elevator bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

a) Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen nebst einem angemessenen Vor-schuss vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Daneben bleibt das Recht auf Rücktritt und Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die Nacherfüllung zu verweigern.

b) Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich, hat der Lieferant umgehend provisorische Verbesserungen zu schaffen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug können wir, wenn uns die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wir werden dem Lieferanten von derartigen Gewährleistungsfällen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

c) Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde. Die Rückgriffsmöglichkeit der §§ 478, 479 BGB finden auch Anwendung, wenn der Lieferant uns nicht die mangelhafte Sache geliefert hat, sondern Zubehörteile oder Rohstoffe, welche mangelhaft waren.

d) Sowohl im Falle der Nachlieferung als auch beim Rücktritt können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist können wir die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch freihändigen Verkauf und den erhalten Betrag an den Lieferanten auskehren. (Zug um Zug gg. Kaufpreiserückstattung bzw. Nachlieferung)

e) Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, haftet der Lieferant für dessen Bestand und die sonstige Rechtsmängelfreiheit abweichend von § 437 Ziffer 3 BGB auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte oder nicht zu vertreten hat.

### § 6 Eigentum, Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht

(1) Seitens der move.elevator GmbH, deren Kunden oder Dritten, die im Auftrag oder auf Weisung von move.elevator gehandelt haben, dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen, hierzu gehören insbesondere aber nicht ausschließlich Layouts, Entwürfe, Fotos, Dias, Abzüge, Lithos, Druckvorlagen, Druckstöcke, Reinzeichnungen, Muster, Bogenmontagen, Ideen, elektronische und sonstige Daten, Datensätze, Datenträger und vergleichbare Medien, Vorlagen, Disketten, Texte etc. (im folgenden gemeinsame „Unterlagen“) bleiben Eigentum von move.elevator, dem Kunden oder dem Dritten.

(2) Der Geschäftspartner hat die in § 6(1) aufgeführten Unterlagen auf erstes Anfordern seitens move.elevator, des Kunden oder des Dritten an diesen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen, gleich welchen Rechtsgrundes, steht dem Lieferant nicht zu.

(3) Der Lieferant hat mit den ihm übergebenen Unterlagen sorgsam umzugehen und diese insbesondere vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Ferner hat der Lieferant eine Versicherung für den Fall abzuschließen, dass die Unterlagen, während sie in seinem Besitz sind, untergehen oder beschädigt werden, gleichgültig ob der Lieferant dies zu vertreten hat oder nicht (auch im Falle von Feuer oder Brand etc.).

(4) Nach Herstellung und Abnahme des Vertragsgegenstands hat der Lieferant die Unterlagen an move.elevator, deren Kunden oder die Dritten herauszugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, empfangene Unterlagen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von move.elevator, deren Kunden oder der Dritten zu vernichten. Entsprechendes gilt in dem Fall, dass ein Auftrag nicht durchgeführt werden soll.

### § 7 Urheberrechte und sonstige Rechte

(1) Soweit an den dem Lieferanten übergebenen Unterlagen Urheber- oder sonstige Rechte bestehen, verbleiben diese bei move.elevator, deren Kunden bzw. den Dritten. Dem Lieferanten werden keinerlei Rechte an den Unterlagen eingeräumt.

(2) Der Lieferant ist nur berechtigt, die Unterlagen in dem vereinbarten Maße zur Herstellung des Vertragsgegenstandes zu verwenden. Soweit es dem Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich gestattet wurde, ist die Anfertigung von Kopien, Nachdrucken, Übersetzungen sowie Bearbeitungen etc. der übergebenen Unterlagen untersagt. Zuwiderhandlungen werden rechtlich verfolgt.

(3) Der Lieferant räumt mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes move.elevator sämtliche Rechte an dem Vertragsgegenstand ein. Soweit an diesem ein Urheberrecht entstanden ist, überträgt der Lieferant an move.elevator ein ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht. move.elevator ist ebenfalls berechtigt, Dritten weitere Nutzungsrechte an dem Vertragsgegenstand einzuräumen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere aber nicht ausschließlich sämtliche Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die in dieser Bestimmung aufgeführten Rechte auch in dem Fall an move.elevator übertragen werden, wenn der Vertragsgegenstand von Arbeitnehmern oder freien Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten erstellt werden.

(4) Der Lieferant sichert move.elevator zu, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Diese Zusicherung bezieht sich nicht auf Unterlagen, welche von move.elevator, deren Kunden oder Dritten, die die Unterlagen auf Veranlassung von move.elevator an den Lieferanten übergeben haben, stammen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall des Verstoßes gegen § 7 (2) unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Projektpreises an move.elevator zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt move.elevator, deren Kunden sowie Dritten, von denen der Lieferant Unterlagen erhalten hat, ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus ist move.elevator bei einem Verstoß des Lieferanten gegen § 7 (2) zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass dies irgendwelche Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, auslösen würde. Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung sowie von Schadensersatz bleiben im Falle der Kündigung unberührt.

(6) Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

(7) Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

### § 8 Software

(1) Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit von Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikatur.

(2) Für gelieferte Software, die speziell für uns entwickelt oder angepasst wurde, können wir Hinterlegung des Quellcodes der Software nebst Angabe des Autors/ der Autoren bei einem Notar unserer Wahl auf unsere Kosten und auf der Basis eines Treuhandauftrags verlangen, der

den Notar berechtigt, uns die hinterlegten Unterlagen im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Lieferanten auszuhändigen. Für den Fall der berechtigten Aushändigung räumt der Lieferant uns bereits jetzt ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Veränderung des Quellcodes und zu seiner veränderten oder unveränderten Nutzung in dem Umfang ein, in dem wir zur Nutzung der gelieferten Software berechtigt sind.

#### **§ 9 Haftung**

(1) Für Schäden des Lieferanten, gleich woraus diese resultieren, haftet move:elevator nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt entsprechend im Falle der Verletzung vor- oder nebenvertraglicher Pflichten, bei Mangel- und Mangelfolgeschäden, bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzug oder anfänglichen Unvermögens bzw. nachträglicher Unmöglichkeit sowie unerlaubter Handlung. Vorstehende Einschränkung gilt nicht bei Kardinalpflichten sowie bei zugesicherten Eigenschaften.

(2) Sofern move:elevator für Schäden des Geschäftspartners haftet, haftet move:elevator der Höhe nach nur insoweit, als diese für move:elevator vorhersehbar waren.

#### **§ 10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

(1) move:elevator ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten zu übertragen.

(2) Dem Lieferanten ist es nur gestattet, mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufzurechnen oder, sofern der Lieferant Kaufmann ist, wegen dieser Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

#### **§ 11 Verschwiegenheit**

(1) move:elevator sowie der Lieferant werden die im Rahmen der Zusammenarbeit seitens der anderen Partei bekannt gewordenen oder bekannt gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich behandeln und diese nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Entsprechendes gilt für Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Kunden einer Partei oder sonstigen Dritten, von denen der Lieferant Unterlagen oder Informationen erhalten hat.

(2) Vorstehende Verschwiegenheitserklärung gilt auch nach Beendigung eines Vertrages oder im Falle, dass ein Vertrag nicht zustande kommt.

(3) move:elevator sowie der Lieferant werden die Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bestimmungsgemäß in Verbindung kommen, eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen zu lassen.

#### **§ 12 Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### **§ 13 Sonstiges**

(1) Ergänzungen und/ oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses durch konkludentes Handeln wird ausgeschlossen.

(2) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en des/der abzuschließenden Vertrages/Verträge oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des/ der Verträge oder der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berühren. Die unwirksame/ n Bestimmung/en soll/en vielmehr im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine oder mehrere rechtswirksame Regelung/ en ersetzt werden, die dem von den Vertragsparteien mit der/den unwirksamen Bestimmung/en erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt/en. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von der move:elevator Gesellschaft für Kommunikation mbH. Für Leistungen kann etwas anderes vereinbart werden. Die jeweils abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem deutschem Recht.

Oberhausen, den 12.09.2005

move elevator GmbH  
Amtsgericht Duisburg  
Registernummer: HRB 13465